

Eine Inschrift von Untersaal. Die folgenden Gesichtspunkte scheinen bei der Interpretation der schwierigen Inschrift CIL.III 5938 mit 14193 = Dessau 2525 = Vollmer 354 beachtenswert:

a) Die Einheit. Die Lesart al(ae) I F(laviae) s(ingularium) A(lexandrianae), welche bisher gebilligt wurde (zuletzt durch E. Stein, Truppenkörper 134), kann schwerlich korrekt sein; selbst in einem so drastisch abgekürzten Text wie dem vorliegenden scheint die Abkürzung des Kaisertitels zu bloßem A zu stark. Aber al(ae) I F(laviae) S(everiana) A(lexandrianae) würde Sinn geben; S. A. kann belegt werden z. B. durch zwei Inschriften dieser Regierungsperiode aus Britannien, nämlich CIL.VII 1046 mit Eph. Epigr. IX p. 612 (High Rochester, Northumberland) und CIL.VII 324 mit Journ. of Roman Stud. 18, 1928, 212 Nr. 3 (Old Penrith, Cumberland), beide datierbar in die Jahre 226–235; damals hatte die Regierung des Severus Alexander schon lange genug gedauert, um die Abkürzung des zweigliedrigen Kaisertitels leicht verständlich zu machen. In diesem Fall war die Einheit, zu welcher M. Virius Marcellus gehörte, vermutlich die ala I Flavia Gemelliana, welche auf einigen raetischen Inschriften und auf CIL.V 8660 = Dessau 1364 als ala I Fl. erscheint, eher als die ala I Flavia Singularium, deren abgekürzte Benennung nach der letztgenannten Inschrift ala I Sing. war. (Vgl. K. Krafts Ausführungen Germania 30, 1952, 340 f., denen ich im allgemeinen zustimme.) Im übrigen macht die Entscheidung zwischen diesen beiden Einheiten wenig aus, denn beide gehörten zum Heer von Raetien, der decurio dagegen hatte ein Sonderkommando, als er die Inschrift setzte.

b) Das Kommando. Ein singularis consularis war von seiner eigenen Einheit abkommandiert zum Dienst in der zusammengesetzten Gardetruppe im Hauptquartier des Provinzstatthalters oder zu einem Sonderkommando irgendwo in der betreffenden Provinz. Zwei verschiedene Deutungen scheinen möglich für die so drastisch abgekürzte Angabe der Funktion in unserem Fall:

1. p(rae)p(ositus) k(astrorum), das bedeutet die für die Unterkünfte der raetischen singulares in Augsburg verantwortliche Charge (vgl. CIL.III 5822 f. = Vollmer 133 f.); oder
2. p(rae)p(ositus) k(astelli), die für irgendein Auxiliarkastell in der Umgebung von Untersaal verantwortliche Charge.

In jedem Fall war der Auftrag für einen bestimmten Zeitraum erteilt und konnte erneuert werden. Man kann den Fall vergleichen, in dem ein beneficiarius consularis einen Altar stiftete mit der Erläuterung *iterata statione* (Dessau 9327 u. a.). Marcellus bemerkt, daß er seine Funktion dreimal ausgeübt hat; ich bin eher geneigt, anzunehmen, daß dies ein Kommando in Augsburg war in Verbindung mit der Truppe der singulares als in Untersaal, weil

1. p. p. k. logisch als Definition eines Kommando anzusehen ist, welches für einen sing. cos. normal war und
2. man mit Recht einen centurio der Legion als interimistischen Führer einer Auxiliareinheit erwartet, nachdem die leg. III Italica nach Raetien verlegt war, aber nicht den decurio einer Auxiliärtruppe.

Jedoch ich kenne keine genauen Analogien, welche die eine oder die andere dieser zwei Erklärungsmöglichkeiten stützen können.

c) Das Datum. Kubitscheks Berechnung, auf welcher das Jahr 231 n. Chr. beruht, ist, wie ich annehme zutreffend. CIL.III 11943 verzeichnet nur das Resultat, ohne anzugeben, wie es erreicht wurde. Bemerkenswert ist, daß der 23. Mai der Tag des Tubilustrium ist; unsere Inschrift verdient daher in das Verzeichnis so datierter Inschriften aufgenommen zu werden, welches F. Snyder (Yale Classical Stud. 7, 1940, 277) seiner Er-

örterung über Public Anniversaries beigegeben hat. Beachtenswert erscheint der Umstand, daß eine dieser Inschriften CIL.III 1051 = Dessau 7144 von Apulum in Dacien, datiert auf den 23. Mai 205, mit dem Text von Untersaal übereinstimmt, insofern sie die Erwähnung des Wochentages und des Mondstandes enthält, außerdem aber das Jahr genau angibt. In diesem Fall ist die Weihung an I. O. M. gerichtet, in Untersaal dagegen an Mercurius und Fortuna Redux, und ist gesetzt von einem Zivilbeamten, nicht von einer militärischen Charge. Welche präzise Ursache für beide bestanden hat, außer der Wahl dieses besonderen Tages im Monat Mai, den Wochentag und den Mondstand auf ihren Weihungen anzugeben, kann ich nicht sagen.

Durham.

Eric Birley.

Praefectus Raetis, Vindolicis, vallis Poeninae et levis armaturae. Die gleichzeitige Verwendung des Sex. Pedius (CIL.IX 3044) in der zivilen Verwaltung und bei einem militärischen Kommando macht es unwahrscheinlich, daß diese Funktionen in Anwesenheit eines legatus pro praetore ausgeübt worden sind. Gegenbeispiele gibt A. von Domaszewski, Rangordnung, Bonn. Jahrb. 117, 1908, 113. Daher verträgt sich diese Praefektur nicht mit der Garnison einer oder gar zweier Legionen in Oberhausen. Die archäologische Evidenz spricht jedoch für das Bestehen eines Legionslagers in Oberhausen bis mindestens zum Jahr 14 n. Chr. Diese Erkenntnis verdanken wir K. Kraft (Jahrb. f. Numism. u. Geldgesch. 2, 1950/51, 32 f. Vgl. F. Drexel, 7. Ber. RGK. 1912, 35 f.). Schon Kraft hat die daraus im Hinblick etwa auf Tac. Ann. 1, 37 entstehenden Schwierigkeiten erkannt. Er suchte sie durch die Annahme zu beseitigen, die noch in Raetien stationierte leg. XIII sei im Jahr 14 n. Chr. nur zu Sommerunternehmen am Rhein eingesetzt gewesen, das Winterlager in Oberhausen sei aufrecht erhalten worden. Das Kommando des Pedius gibt die nähere Präzisierung dieses Zustandes. Es ist kaum denkbar, daß er, ein primus pilus der leg. XXI den Sitz der Verwaltung innerhalb der raetischen Landschaften geändert hat. Um die Funde von im Jahr 14 geprägten oder überstempelten Münzen in Oberhausen zu erklären, braucht daher nicht einmal der Rückmarsch der leg. XIII vom Rhein angenommen zu werden (obwohl an und für sich die Möglichkeit zuzugeben ist). Ein Zustrom von Münzen in das officium des praefectus Raetis usw. nach Oberhausen ist auch in Abwesenheit der Legion theoretisch bis zum Jahr 16 n. Chr. denkbar. Später allerdings kann Pedius sein Kommando nicht innegehabt haben. Er war in seiner weiteren Laufbahn noch mindestens zwei Jahre vor dem Tod des Germanicus als Magistrat im Paelignerland tätig. Bei der levis armatura, die dem Pedius unterstellt war, dürfte es sich um Einheiten handeln, die von principales befehligt wurden (vgl. CIL.XIII 1041; Stein, Truppenkörper 269), möglicherweise auch um solche, die von Centurionen oder von Angehörigen des Provinzadels (vgl. CIL.V 4910) geführt waren.

Unter ihnen wird es noch nicht in großem Umfang Käufer italischer Waren gegeben haben. Das ist, wie wir im folgenden sehen werden, von Bedeutung für das Verständnis der Funde von Oberhausen, spielt aber überhaupt eine Rolle bei der Beurteilung militärischer Funde tiberischer Zeit in Raetien.

Mit der Neuordnung der Legionen in den germanischen Heeresbezirken kam die leg. XIII nach Vindonissa. Das beweist auch für diesen Standort die archäologische Evidenz (darüber zuletzt Kraft a. a. O. und R. Laur-Belart, Jahrb. d. Schweiz. Ges. f. Urgesch. 43, 1953, 99). Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde damals der praefectus Raetis usw. von einem kaiserlichen Procurator abgelöst. Entgegen der von A. N. Sherwin-White ausgesprochenen Meinung (Papers Brit. School at Rome 15, 1939, 13) besteht keine Schwierigkeit, Octavius Sagitta (Dessau 9007), der noch vor dem Jahr 14. n. Chr.